

Forschungsvorhaben (Arbeitstitel): Die Westukrainische Volksrepublik (1918-1923) - der Versuch der Etablierung ukrainischer Eigenstaatlichkeit in Ostgalizien im verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Kontext

Die Ukrainer Österreich-Ungarns, bis 1918 im offiziellen Sprachgebrauch als „Ruthenen“ bezeichnet, lebten in Galizien und der Bukowina im österreichischen Teil der Habsburgermonarchie sowie im Nordosten Ungarns. Ostgalizien, in dem die Ukrainer die Bevölkerungsmehrheit darstellten, war Teil des Kronlandes „Königreich Galizien und Lodomerien, Großherzogtum Krakau, Herzogtum Auschwitz und Zator“, zu dem außerdem mehrere polnische Gebiete gehörten. Die Bukowina stellte ab dem Jahr 1849 das Kronland „Herzogtum Bukowina“ dar. Das von Ukrainern bewohnte Transkarpatien hingegen stellte von Anfang an einen Teil Ungarns dar und genoss, anders als Galizien und die Bukowina, außer in den Jahren 1849-1860 keine administrative oder nationale Autonomie.¹

Am 2. Mai 1848 kam es zur Bildung der ersten ukrainischen politischen Organisation in Galizien, die zum offiziellen Vertreter der Ukrainer Galiziens in der Monarchie wurde: des „Obersten ruthenischen Rates“ („Holovna rus’ka rada“). Die wichtigste politische Forderung des „Obersten ruthenischen Rates“ war die Trennung des ukrainischen Galiziens von den polnischen Gebieten und seine Vereinigung mit den anderen ukrainischen Territorien der Monarchie zu einem eigenen Kronland mit einem eigenen Parlament, ukrainischer Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Schulwesen sowie einem ukrainischen Gouverneur. Diese Forderung blieb bis 1918 Bestandteil der politischen Programme bei den galizischen Ukrainern.² Im Jahr 1918 gab es für die österreichisch-ungarischen Ukrainer zwei Optionen: die Treue zur Habsburgermonarchie oder die gesamtukrainische Idee, wobei der Großteil die Autonomielösung im Rahmen Österreich-Ungarns unterstützte. Die Vereinigung aller ukrainischen Gebiete wurde nur als Druckmittel gegenüber der Regierung verwendet.³ Allerdings war bereits 1895 in Julijan Bačyns’kyjs Werk „Ukraina irredenta“ erstmals die Idee der staatlichen Unabhängigkeit der Ukraine vorgebracht und die Notwendigkeit der Schaffung eines unabhängigen ukrainischen Gesamtstaates dargelegt worden.⁴

Im Manifest vom 16. Oktober 1918 verkündete Kaiser Karl I. die Umgestaltung Österreichs zu einer Föderation, in der jedes Volk auf dem von ihm bewohnten Gebiet einen eigenen staatlichen Organismus bilden sollte. Am 18. Oktober versammelten sich in Lemberg die ukrainischen (galizischen und bukowinischen) Abgeordneten beider Kammern des österreichischen Parlaments, die ukrainischen Abgeordneten beider Landtage sowie je drei Vertreter der führenden politischen Parteien dieser Kronländer (Nationaldemokraten, Christlich-Soziale, Radikale und Sozialdemokraten). Sie schlossen sich zum „Ukrainischen Nationalrat“ („Ukraïns’ka Nacional’na Rada“) zusammen, der sich zur Konstituanten der

¹ Rumpler, Helmut: Die Habsburgermonarchie 1848 - 1918. Band III. Die Völker des Reiches (1. Teilband). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 1980, S. 555 ff. Das ukrainische Galizien fiel im Rahmen der ersten polnischen Teilung 1772 an Österreich und wurde zunächst nicht nur mit den durch die polnischen Teilungen erworbenen polnischen Territorien, sondern auch mit der von der Türkei gewonnenen Bukowina zu einer administrativen Einheit zusammengefügt. Ab 1850 bildeten die Bukowina einerseits sowie die durch die polnischen Teilungen erworbenen Gebiete andererseits zwei getrennte Kronländer. Siehe: Lozyns’kyj, Mychajlo: Halyčyna v rr. 1918 - 1920. Salisniak, Viden’, 1922, S. 5

² Tyščyk, B. J.: Zachidno Ukraïns’ka Narodna Respublika (1918 – 1923). Istorija deržavy i prava. Triada plus, L’viv, 2004, S. 52 f.

³ Rasevyč, Vasyl’: Die Westukrainische Volksrepublik von 1918/19, in: Dornik, Wolfram (u.a.): Die Ukraine zwischen Selbstbestimmung und Fremdherrschaft 1917 – 1922. Leykam, Graz, 2011, S. 185 f.

⁴ Tyščyk, 2004, 76 f.

Ukrainer Österreich-Ungarns auf ihrem gesamten ethnischen Territorium erklärte. Vertreter der Ukrainer Transkarpatiens waren bei dieser Verdammung nicht anwesend, jedoch drückten diese in einem Brief ihre Solidarität mit den Ukrainern Galiziens aus und erklärten ihren Willen, Teil des ukrainischen Staates zu werden. Zu seinen Aufgaben zählte der Ukrainische Nationalrat die Ausübung des Rechts des ukrainischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Bestimmung der staatlichen Zukunft der ukrainischen Territorien der Habsburgermonarchie. In seiner Proklamation vom darauffolgenden Tag verkündete der Ukrainische Nationalrat die Gründung eines ukrainischen Staates, der Ostgalizien, die nordöstliche Bukowina sowie die ukrainischen Gebiete in Nordostungarn umfasste.⁵ Bezüglich des Verhältnisses dieses ukrainischen Staates zu Österreich-Ungarn wurde kein eindeutiger Beschluss gefasst. Man wollte zunächst die Pläne der Entente für Österreich-Ungarn abwarten; einen Zusammenschluss mit den ukrainischen Territorien, die vormals zu Russland gehört hatten, sah der Ukrainische Nationalrat als Lösung vor, falls die Habsburgermonarchie zu bestehen aufhören sollte.⁶ Die Bestrebungen des Ukrainischen Nationalrates waren auf eine legale und friedliche Machtübernahme gerichtet.⁷ Makarčuk nennt zwei mögliche Gründe für die Haltung des Ukrainischen Nationalrats gegenüber Österreich, die er als „vertrauensvoll bis zum Ende und in allen Belangen“ bezeichnet: einerseits die persönliche politische Schule der westukrainischen Politiker, die durch Achtung vor dem Recht geprägt war, andererseits das Fehlen einer realen militärpolitischen Struktur unter der Kontrolle des Ukrainischen Nationalrats, die zur gewaltsamen Machtübernahme fähig gewesen wäre.⁸

Eine entscheidende Rolle im Ablauf der weiteren Ereignisse hinsichtlich der Machtübernahme der Ukrainer in Ostgalizien spielten die Pläne der Polen, ihrerseits die Staatsgewalt zu übernehmen: Es war die Benachrichtigung, dass die am 28. Oktober zur Machtübernahme in diesem Gebiet gegründete Polnische Liquidationskommission in Lemberg einziehen sollte, die die ukrainische Seite zu einem entschiedenen Vorgehen nötigte.⁹ Die Polnische Liquidationskommission forderte die Eingliederung ganz Galiziens in den polnischen Staat und benachrichtigte sowohl die Staatsführung Österreichs als auch den österreichischen Statthalter Karl von Huyn von ihrer geplanten Machtübernahme. Die militärische Einnahme Lembergs durch die Polen war für die Nacht vom 2. auf den 3. November geplant, zur Durchführung dieses Planes sollte die Liquidationskommission am 1. November in Lemberg ankommen. Noch in dieser Situation gab es am 31. Oktober in der ukrainischen Führung Stimmen, die für das Warten auf ein Manifest Österreichs plädierten, am Ende wurde jedoch der bewaffnete Aufstand für die Nacht auf den 1. November beschlossen.¹⁰

Die Einnahme Lembergs erfolgte in der Nacht vom 31. Oktober zum 1. November. Auch in den anderen Kreisen, Städten und Dörfern Ostgaliziens übernahmen die Ukrainer die Macht. Meist gelang dies ohne Opfer; in Drohobyč, Boryslav und vor allem Przemyśl kam es hingegen zu Kampfhandlungen mit Toten und Verwundeten. Eine Gruppe Abgeordneter des Ukrainischen Nationalrats erwirkte von der österreichischen Statthalterschaft die offizielle Übergabe der Macht an die Ukrainer.¹¹

Jedoch begannen die Polen bereits am 1. November, die neue ukrainische Staatsgewalt militärisch zu bekämpfen. Am 21. November verloren die Ukrainer Lemberg. Sowohl die Staatsführung als auch die Armee zogen aus der Stadt ab und übersiedelten zunächst nach

⁵ Makarčuk, S. A.: *Ukrains'ka respublika halyčan*. Svit, L'viv, 1997, S. 41 ff.

⁶ Rasevyč, 2011, S. 193

⁷ Lytvyn, M. R./Naumenko, K. Je.: *Istorija ZUNR*. Olir, L'viv, 1995, S. 29

⁸ Makarčuk, 1997, 45

⁹ Rasevyč, 2011, S. 195

¹⁰ Lytvyn./Naumenko, 1995, S. 32 ff.

¹¹ Tyščyk, 2004, 143 f.

Tarnopol, am 2. Januar 1919 zog die westukrainische Regierung nach Stanislaw weiter. In Stanislaw beschloss der Ukrainische Nationalrat einen Tag später die Vereinigung der Westukrainischen Volksrepublik mit der Ukrainischen Volksrepublik. Der offizielle Zusammenschluss fand am 22. Januar 1919 in Kiew statt. Dies war jedoch in erster Linie ein symbolischer Akt, da die Westukraine ihre eigene Verwaltung sowie ihre eigene Innen- und Außenpolitik beibehielt.¹² Im Krieg mit Polen konnten die Ukrainer zwar einige Erfolge erringen und zweimal bis in die Nähe Lembergs vorstoßen, die Stadt blieb jedoch in polnischen Händen. Da alle Versuche der Entente, im Krieg zwischen Polen und der Westukraine zu vermitteln, in ihrem Ergebnis nachteilig für die Westukraine gewesen wären, scheiterten sie. Nachdem die Westukraine im Juni 1919 beinahe ihr gesamtes Staatsgebiet verloren hatte, kam es zur Abschaffung des Präsidentenamtes und der Regierung sowie zur Machtübernahme durch einen „Diktator“. Dessen Maßnahmen, wie die Ablösung des Militärkommandos, führten jedoch nur zu kurzfristiger militärischer Erleichterung. Am 25. Juni erlaubte nämlich die Entente Polen, militärisch bis zum Sbrutsch vorzudringen, den die polnischen Truppen am 17. Juli erreichten. Die westukrainische Regierung war gezwungen, Galizien zu verlassen und in die Emigration zu gehen.¹³

Bereits einige Tage nach der ukrainischen Machtübernahme begann der Staatsaufbau in der Westukrainischen Volksrepublik:

Am 9. November legte der Ukrainische Nationalrat den Namen des neuen Staates als „Westukrainische Volksrepublik“ („Zachidno-Ukrains'ka Narodna Respublika“) fest, am gleichen Tag wurde das Staatssekretariat („Deržavnyj Sekretariat“) als Regierung der neuen Republik geschaffen.¹⁴

Von grundlegender verfassungsrechtlicher Bedeutung war das am 13. November 1918 erlassene „Provisorische Grundgesetz über die staatliche Selbstständigkeit der ukrainischen Länder der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie“ („Tymčasovyj Osnovnyj Zakon pro deržavnu samostijnist' ukrains'kych zemel' buvšoi Avstro-Uhors'koï monarchii“). In Art. 1 des Provisorischen Grundgesetzes war der Staatsname festgeschrieben. Art. 2 bestimmte, dass das Staatsgebiet der Westukrainischen Volksrepublik das gesamte ethnographisch ukrainische Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie umfasste. In Art. 3 verkündete das Provisorische Grundgesetz die staatliche Souveränität der neuen Republik. Außerdem enthielt es Bestimmungen zum demokratischen Charakter der Staatsmacht in der Westukrainischen Volksrepublik, die vom Volk durch seine auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertreter ausgeübt wurde (Art. 4) sowie zum Wappen (Art. 5).¹⁵

Ein weiteres wichtiges Gesetz war jenes vom 4. Januar 1919 „Über die Abteilung des Ukrainischen Nationalrates“ („Zakon pro Vydil Ukraïns'koï Nacional'noi Rady“). Diese „Abteilung“ („Vydil“) bestand aus dem Präsidenten des Ukrainischen Nationalrates und 9

¹² Auch Lozyns'kyj merkt ausdrücklich an, dass die Akte über die Vereinigung selbst noch keinen neuen, vereinten, aus den bisherigen beiden ukrainischen Republiken bestehenden Staat schufen, sondern bloß verkündeten, dass dieser neue Staat geschaffen werden sollte und den Weg dazu festlegten. Die neue, vereinte Ukrainische Volksrepublik, so Lozyns'kyj, hatte durch eine Verfassungsgebende Versammlung begründet zu werden. Siehe: Lozyns'kyj, 1922, S. 69. Im Beschluss des Ukrainischen Nationalrates vom 3. Januar 1919 über die Vereinigung mit der Ukrainischen Volksrepublik wird ausdrücklich bestimmt, dass bis zum Zusammentreten der Verfassungsgebenden Versammlung der vereinigten Republik die legislative Gewalt in der ehemaligen Westukrainischen Volksrepublik weiterhin in den Händen des Ukrainischen Nationalrates liegt, außerdem die zivile und militärische Verwaltung weiterhin vom Staatssekretariat als dem Exekutivorgan des Ukrainischen Nationalrates ausgeübt werden. Die in diesem Beschluss festgeschriebenen Bedingungen wurden vom Direktorium im anlässlich der Vereinigung am 22. Januar in Kiew verkündeten Universal angenommen. Siehe: Ebd., 67 f.

¹³ Rasevyč, 2011, S. 197 ff.

¹⁴ Lytvyn./Naumenko, 1995, S. 78 ff.

¹⁵ Makarčuk, 1997, 62. Der gesamte Text des Provisorischen Grundgesetzes ist bei Lozyns'kyj abgedruckt. Siehe: Lozyns'kyj, 1922, S. 45 f.

weiteren Mitgliedern und übte die Funktionen eines Kollegial-Staatsoberhauptes aus: Ernennung der Regierungsmitglieder, Entlassung der Regierungsmitglieder, Amnestien (auf Vorschlag des Ukrainischen Nationalrates), Ernennung hoher ziviler und militärischer Beamte, Bestätigung von Gesetzen durch Unterschrift sowie ihre Bekanntmachung.¹⁶

Weitere Gesetze regelten provisorisch die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit: Das Gesetz über die provisorische Verwaltung vom 16. November bestimmte das Staatssekretariat als höchstes Verwaltungsorgan, regelte die lokale Verwaltung und legte die Fortgeltung der österreichischen Gesetze fest, soweit sie nicht den Interessen, dem Wesen und den Zielen des ukrainischen Staates widersprachen.¹⁷ Eine ähnliche Bestimmung enthielt das Gesetz über die provisorische Gerichtsorganisation vom 21. November.¹⁸

Neben diesen Rechtsakten, die die Anfänge des Aufbaus eines ukrainischen Staatswesens in den ukrainischen Gebieten der ehemaligen Habsburgermonarchie darstellten, wurden im Lauf der Geschichte der Westukrainischen Volksrepublik auch mehrere Verfassungsprojekte für diesen Staat erstellt, die jedoch keine Gültigkeit erlangten. Zwei dieser Gesetzesprojekte stammen aus der Feder Stanislaw Dnistrjans'kyjs¹⁹. Das erste Verfassungsprojekt Dnistrjans'kyjs mit dem Titel „Der Aufbau des Galizischen Staates“ („Ustrij Halyc'koï Deržavy“) trägt die Angabe, dass es im österreichischen Parlament ausgearbeitet wurde und wurde vermutlich in den letzten Oktobertagen 1918 verfasst, jedenfalls vor dem 9. November, da der offizielle Staatsname der Westukrainischen Volksrepublik in seinem Text keine Verwendung findet. Das Verfassungsprojekt besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält z.B. Bestimmungen zum Staatsgebiet, zum Recht des ukrainischen Volkes auf Selbstbestimmung als Grundlage für die Gründung des Galizischen Staates sowie zu den Grundrechten und Grundfreiheiten der Bürger. Der zweite Teil regelt die Organisation der staatlichen Organe. Am Ende enthält das Projekt eine Übergangsbestimmung, in der diese Verfassung als provisorisch festgelegt wird.²⁰ Das zweite Verfassungsprojekt arbeitete Dnistrjans'kyj 1920 im Auftrag der Regierung der Westukrainischen Volksrepublik aus. Das Projekt besteht aus 130 Paragraphen und ist in 3 Abschnitte unterteilt: „Staat und Recht“, „Die Staatsgewalt“ und „Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung“.²¹

Ein weiteres Verfassungsprojekt wurde am 30. April 1921 dem Botschafterrat der Entente und dem Rat der Liga der Nationen vorgelegt. Es war von den führenden westukrainischen Politikern ausgearbeitet worden und trug in der Redaktion von K. Levyc'kyj den Titel „Projekt der Grundlagen des Staatsaufbaus der Galizischen Republik“ („Proekt osnov deržavnoho ustroju Halyc'koï Respubliky“). Dieses Projekt legte großes Gewicht auf die Rechte der drei Volksgruppen (neben Ukrainern auch Polen und Juden), denen nicht nur proportionale Vertretung im Parlament garantiert wurde, sondern auch umfassende Rechte bezüglich der Verwaltungssprache und im Schulwesen. Auch bei der Regierungsbildung hatte auf die Vertretung der Volksgruppen geachtet zu werden.²²

¹⁶ Tyščyk, 2004, 182 (?)

¹⁷ Ebd., S. 169 f. (?)

¹⁸ Ebd., 190 (?)

¹⁹ Stanislaw Dnistrjans'kyj lehrte am 1899 am Lehrstuhl für Zivilrecht mit ukrainischer Unterrichtssprache an der Lemberger Universität. In seinen Monographien und Aufsätzen, die er in mehreren Sprachen (deutsch, ukrainisch, polnisch, tschechisch, französisch) verfasste, beschäftigte er sich jedoch nicht nur mit Zivil-, sondern auch mit Verfassungsrecht, außerdem mit Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Politikwissenschaft. 1907 - 1918 hatte Dnistrjans'kyj ein Mandat im Abgeordnetenhaus des Reichsrats inne. Auch an der Zusammenkunft der ukrainischen Konstituante in Lemberg am 18. Oktober 1918 nahm er teil, kehrte jedoch danach nach Wien zurück. Mantl, Wolfgang: Der Entwurf einer Verfassung der Westukrainischen Volksrepublik nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, in: Beer, Siegfried (Hrsg.): Focus Austria. Vom Vielvölkerreich zum EU-Staat. Festschrift für Alfred Ableitinger zum 65. Geburtstag. Institut für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz, 2003, S. 323 f.

²⁰ Stecjuk, Petro: Stanislaw Dnistrjans'kyj jak konstytucjonalist. L'viv, 1999, S. 60 ff.

²¹ Ebd., 66 f.

²² Tyščyk, 2004, 347

In diesem Zusammenhang soll auch auf zwei Verfassungsprojekte für die Ukrainische Volksrepublik hingewiesen werden, an deren Ausarbeitung Stepan Baran beteiligt war, der von Oktober 1919 bis zur ersten Hälfte des Jahres 1920 stellvertretender Vorsitzender des Allukrainischen Nationalrats war.²³ Stepan Baran war ein bedeutender Politiker der Westukrainischen Volksrepublik: Nach der Gründung des Ukrainischen Nationalrates am 18.-19. Oktober 1918 wurde er zum Mitglied des Nationalratspräsidiums gewählt.²⁴ Als Staatssekretär für Landangelegenheiten war er Mitglied der ersten westukrainischen Regierung.²⁵ Die Tatsache, dass ein westukrainischer Politiker an der Ausarbeitung dieser Verfassungsprojekte beteiligt war, die nach der Verkündung des Zusammenschlusses der beiden Republiken entstanden, lässt vermuten, dass diese Projekte auch für die Westukraine Gültigkeit haben sollten. Es stellt sich nun die Frage, in welcher Weise die Westukraine in diesen Gesetzesprojekten berücksichtigt wurde: Auf welche Weise wurde das Verhältnis zwischen den beiden ukrainischen Republiken geregelt? War für die Westukraine eine Autonomie²⁶ vorgesehen? Wenn ja, wie war diese ausgestaltet?

Der Geschichte der Ukrainischen Volksrepublik sind in der ukrainischen Historiographie mehrere Werke gewidmet, die sich auch mit ihrer Gründung und dem staatlichen Aufbau auseinandersetzen, so z.B. S. A. Makarčuks „Ukraïns'ka respublika halyčan“ sowie „Istorija ZUNR“ von Lytvyn/Naumenko. Ebenfalls zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Arbeit „Halyčyna v rr. 1918 - 1920“ von Mychajlo Lozyns'kyj, einem Zeitgenossen der Geschehnisse²⁷. Ein umfangreiches Werk (6 Bände) zur Geschichte der Westukraine stellt M. Stachiv „Zachidnja Ukraïna. T. 1-6“ dar. Besonderes Augenmerk auf den rechtlichen Aspekt der Geschichte der Westukrainischen Volksrepublik legt B. J. Tyščyk in seinem Werk „Zachidno Ukraïns'ka Narodna Respublika (1918 – 1923). Istorija deržavy i prava“. Bezüglich der Verfassungsprojekte Dnistrjans'kyjs sei an dieser Stelle P. Stecjuks Arbeit „Stanislav Dnistrjans'kyj jak konstytucionalist“ zu erwähnen. Zu einem der Verfassungsprojekte Dnistrjans'kyjs erschien weiters auch eine deutschsprachige Publikation: W. Mantls Artikel „Der Entwurf einer Verfassung der Westukrainischen Volksrepublik nach dem Ende des Ersten Weltkrieges“. Bis jetzt liegt jedoch keine umfassende Untersuchung der aufgezählten Verfassungsprojekte für die Westukrainische Volksrepublik in einer Arbeit vor. Welche unterschiedlichen Positionen²⁸ gab es im Verfassungsdiskurs der Westukraine? Wie verhielten sich die westukrainischen Verfassungsprojekte zu anderen europäischen Verfassungen dieser Zeit bzw. zu Verfassungsprojekten der Ukrainischen Volksrepublik? Worin lagen ihre Besonderheiten im Vergleich zu diesen anderen Verfassungen? Inwiefern hatte das Erbe der österreichischen Rechtskultur Einfluss auf die westukrainischen Verfassungsprojekte? Bezüglich der Verfassungsprojekte Dnistrjans'kyjs stellt sich außerdem die Frage: Inwiefern spiegelten sie die Rechtskonzeption²⁹ ihres Verfassers wieder?

²³ Isajevyč, Ja. D.: Zachidno-Ukraïns'ka Narodna Respublika 1918 - 1923. Urjady. Postati. Nacional'na Akad. Nauk Ukraïny/Instytut Ukraïnoznavstva im. I. Kryp'jakevyča, L'viv, 2013, S. 38.

²⁴ Ebd., S. 35

²⁵ Makarčuk, 1997, 61

²⁶ So sieht ein Vorvertrag über die Vereinigung der ukrainischen Republiken vom 1. Dezember 1918 in Punkt 4 eine territoriale Autonomie für die Westukrainische Volksrepublik vor, im Hinblick auf die durch historische Umstände, besondere rechtliche Institutionen sowie kulturelle und soziale Unterschiede geschaffenen Besonderheiten auf ihrem Gebiet. Siehe: Lozyns'kyj, 1922, S. 67

²⁷ Mychajlo Lozyns'kyj hatte im März 1919 das Amt des Unterstaatssekretärs für Äußere Angelegenheiten inne, außerdem gehörte er zur ukrainischen Delegation bei den Friedensverhandlungen mit den Polen und war an der Pariser Friedenskonferenz beteiligt. Milow, Caroline: Die ukrainische Frage 1917 - 1923 im Spannungsfeld der europäischen Diplomatie. Harrassowitz Verlag, Wiesbaden, 2002, S. 502 f.

²⁸ So ist bei Lytvyn/Naumenko die Rede von „hitzigen Debatten“ - unter anderem über das Projekt des Provisorischen Grundgesetzes (erlassen am 13. November 1918). Lytvyn./Naumenko, 1995, S. 80

²⁹ Dnistrjans'kyj zählte zur soziologischen Schule, für ihn hatte die soziale Bedeutung von Normen und Rechtsgrundsätzen sowie ihre Entwicklung (besondere Aufmerksamkeit schenkte er hier dem Gewohnheitsrecht) große Bedeutung. Mantl, 2003, S. 324

Die Frage der westukrainischen Staatlichkeit bzw. ihrer Ausgestaltung wurde jedoch nicht nur auf nationaler Ebene behandelt, sondern spielte auch eine Rolle in der internationalen Diplomatie der Entente:

Am 24. Januar 1919 traf eine Mission der Entente unter Leitung des französischen Generals Berthelemy in Lemberg ein, um dort einen Waffenstillstand zwischen Ukrainern und Polen herbeizuführen. Diese war jedoch der polnischen Seite zugeneigt, wie sich aus Aussagen Berthelemys erkennen lässt, gemäß denen Frankreich und Großbritannien Polen jegliche Hilfe bei der Zusammenführung seiner Gebiete zukommen lassen wollten. Am 22. Februar schlug sie einen Waffenstillstand vor, der zwei Tage später unterschrieben wurde. Dies geschah zu einer Zeit, in der sich die polnischen Truppen um Lemberg in einer schwierigen Lage befanden. Auf einer gemeinsamen Sitzung der polnischen und ukrainischen Regierungsdelegationen im Beisein der Mitglieder der Mission Berthelemy am 26. Februar wurde die Frage der Demarkationslinie besprochen. Während die Polen auf einer Linie entlang des Flusses Sbrutsch bestanden, verlangten die Ukrainer eine Linie entlang des San. Es gelang nicht, in dieser Frage eine Übereinkunft zu finden. Später legte die Mission Berthelemy den beiden Delegationen das Projekt eines Vertrages über einen Waffenstillstand vor, wobei er Druck auf die Ukrainer ausübte, dieses Projekt anzunehmen und ihnen mit der Armee Hallers drohte. Die in diesem Vertragsprojekt vorgeschlagene Demarkationslinie entsprach jedoch in keiner Weise den ethnographischen Grenzen in Galizien und übergab Lemberg mit seiner Umgebung sowie die Ölfelder von Boryslav unter polnische Kontrolle. Die Verhandlungen blieben jedoch ohne Erfolg.³⁰

Am 2. April 1919 beschloss die Entente einen weiteren Vermittlungsversuch. Der Rat der Vier fasste den Beschluss, eine alliierte Kommission zu gründen, die mit der polnischen und der ukrainischen Delegation über einen Waffenstillstand verhandeln sollten. Die erste Sitzung dieser sogenannten Botha-Kommission fand am 26. April in Lemberg statt. Nach mehreren Sitzungen, in denen die Kriegsparteien ihre Standpunkte vortragen konnten und von den alliierten Diplomaten befragt wurden, legte die Kommission am 12. Mai ein Waffenstillstandsprojekt vor. Darin wurde eine Demarkationslinie festgelegt, die Truppenstärke der Kriegsparteien begrenzt und eine alliierte Kontrolle des Waffenstillstandes festgelegt. Die Ukrainer nahmen dieses Projekt im Wesentlichen an, wenn auch mit einigen Einsprüchen. Da aber die Polen das Projekt nicht annahmten, sah die Botha-Kommission die Verhandlungen für gescheitert an.³¹

Am 20. November 1919 entwarf die Kommission für polnische Angelegenheiten des Hohen Rats der Entente ein Vertragsprojekt zwischen den Staaten der Entente und Polen bezüglich der ostgalizischen Frage. Demgemäß sollte Polen eine auf 25 Jahre begrenzte Mandatsverwaltung über Ostgalizien ausüben, welches eine bestimmte politische Autonomie zugesprochen bekam. Die Grenze Ostgaliziens entsprach nach diesem Vertrag weitgehend der westlichen Grenze Ostgaliziens unter Österreich-Ungarn, vier Kreise gingen jedoch unter polnische Herrschaft über. Das Vertragsprojekt wurde der westukrainischen Delegation in Paris nicht bekanntgegeben.³² Im Vertragsprojekt zwischen den Ententestaaten und Polen wurde Polen gemäß Art. 90 des Vertrages von Saint-Germain zum Rechtsnachfolger Österreich-Ungarns hinsichtlich Ostgaliziens. Letzteres sollte jedoch eine Autonomie erhalten. Es wurde ein ostgalizischer Landtag vorgesehen, dessen Gesetzgebungskompetenzen im Vertragsprojekt aufgezählt wurden. Jedoch hatte der vom polnischen Staatsoberhaupt ernannte Gouverneur ein Vetorecht. Es war auch der Gouverneur, der die galizischen Minister ernannte. Der Vertragsentwurf legte außerdem fest, dass die

³⁰ Karpenko, O. Ju.: Imperialistyčna intervencija na Ukraïni 1918 - 1920. Vydavnyctvo L'vivs'koho universytetu, L'viv, 1964, S. 156 ff.

³¹ Milow, 2002, S. 325 ff.

³² Tyšçyk, 2004, 339 (?)

polnischen Wahlgesetze bei der Wahl des Warschauer Sejms sowie die polnischen Wehrgesetze auch in Ostgalizien Gültigkeit hatten.³³

Die Grundzüge der internationalen Diplomatie in der Ostgalizienfrage werden in mehreren allgemeinen Werken zur Geschichte der Westukraine behandelt. Besonders ausführlich setzen sich jedoch mit dieser Frage C. Milow in „Die ukrainische Frage 1917 - 1923 im Spannungsfeld der europäischen Diplomatie“ und auch Karpenko in seinem Werk „Imperialistyčna intervencija na Ukraïni 1918 - 1920“ auseinander, auch Lozyns'kyj widmet in „Halyčyna v rr. 1918 - 1920“ ein Kapitel diesem Statutsentwurf und gibt eine kurze Beurteilung der ostgalizischen Autonomie, wie sie in diesem Vertragsprojekt festgeschrieben ist.³⁴ In meiner Arbeit möchte ich mich ausführlich mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Welchen Charakter und Umfang hatten die ostgalizischen Autonomierechte dieses Statuts? In welchem Verhältnis steht das ostgalizische Statut zu anderen Autonomieprojekten der Entente?

Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

Fragestellung

Forschungsstand

2. Die Ukrainer in der Habsburgermonarchie

Allgemeine Daten

Die österreichische verfassungsrechtliche Situation in den ukrainischen Gebieten

3. Die Entwicklung der ukrainischen Staatsidee in Österreich-Ungarn

Entstehung des ukrainischen politischen Lebens in der Habsburgermonarchie

Von der Autonomieforderung zur Eigenstaatlichkeit

4. Die Westukrainische Volksrepublik

Gründung

Grundlegende verfassungsrechtliche Rechtsakte und Staatsorganisation

Vereinigung mit der Ukrainischen Volksrepublik

Krieg gegen Polen und Verlust des Staatsterritoriums

Die westukrainische Emigrationspolitik

5. Verfassungsprojekte der Westukrainischen Volksrepublik

Debatten in der Verfassungsfrage, Positionen im Verfassungsdiskurs

Die Verfassungsprojekte Stanislaw Dnistrjans'kyjs

Inhalt und Bestimmungen

Die Umstände ihrer Entstehung

Die Rechtskonzeption Dnistrjans'kyjs

Verhältnis von Dnistrjans'kyjs Projekten zu anderen europäischen Verfassungen

Das Verfassungsprojekt vom 30. April 1921

Inhalt und Bestimmungen

Die Umstände seiner Entstehung

Verhältnis des Projektes zu anderen europäischen Verfassungen

Besonderheiten der westukrainischen Verfassungsprojekte im Vergleich mit Verfassungen/Verfassungsprojekten der Ukrainischen Volksrepublik

Die Verfassungsprojekte Stepan Barans für die UVR

Die rechtliche Stellung der westukrainischen Gebiete in der vereinten Republik

³³ Milow, 2002, 344 ff.

³⁴ Vgl. Lozyns'kyj, 1922, 161 ff.

6. Die ostgalizische Frage im völkerrechtlichen Kontext

Polnische und ukrainische Ansprüche auf Ostgalizien

Die Vermittlungsversuche der Entente

Das Statutsprojekt für Ostgalizien

Umfang und Charakter der vorgesehenen Autonomie

Verhältnis zu anderen Autonomieprojekten der Entente

Literaturauswahl

Demidenko, G. G.: Istorija učenij o prave i gosudarstve. Kurs lekcij, pročitannyh v Nacional'noj juridičeskoj akademii Ukrainy imeni Jaroslava Mudrogo. Vtoroe izdanie, pererabotannoe i dopolnennoe. Pravo, Char'kov, 2008;
http://library.nlu.edu.ua/POLN_TEXT/KNIGI/PRAVO/LekciiDemid.pdf (auf dem Stand vom 26. 12. 2015)

Isajevyč, Ja. D.: Zachidno-Ukraïns'ka Narodna Respublika 1918 - 1923. Urjady. Postati. Nacional'na Akad. Nauk Ukraïny/Instytut Ukraïnoznavstva im. I. Kryp'jakevyča, L'viv, 2013

Karpenko, O. Ju.: Imperialistyčna intervencija na Ukraïni 1918 - 1920. Vydavnyctvo L'vivs'koho universytetu, L'viv, 1964

Levenec', Ju. A.: Polytyčna istorija Ukraïny. Tom 1. Na zlami stolit'. Heneza, Kyïv, 2002

Lozyns'kyj, Mychajlo: Halyčyna v rr. 1918 - 1920. Salisniak, Viden', 1922

Lytvyn, M. R./Naumenko, K. Je.: Istorija ZUNR. Olir, L'viv, 1995

Makarčuk, S. A.: Ukraïns'ka respublika halyčan. Svit, L'viv, 1997

Mantl, Wolfgang: Der Entwurf einer Verfassung der Westukrainischen Volksrepublik nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, in: Beer, Siegfried (Hrsg.): Focus Austria. Vom Vielvölkerreich zum EU-Staat. Festschrift für Alfred Ableitinger zum 65. Geburtstag. Institut für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz, 2003

Milow, Caroline: Die ukrainische Frage 1917 - 1923 im Spannungsfeld der europäischen Diplomatie. Harrassowitz Verlag, Wiesbaden, 2002

Rasevyč, Vasyl': Die Westukrainische Volksrepublik von 1918/19, in: Dornik, Wolfram: Die Ukraine zwischen Selbstbestimmung und Fremdherrschaft 1917 – 1922. Leykam, Graz, 2011

Rumpler, Helmut: Die Habsburgermonarchie 1848 - 1918. Band III. Die Völker des Reiches (1. Teilband). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 1980

Soldatenko, V. F.: Polytyčna istorija Ukraïny. Tom 2. Revoljucii v Ukraïni. Heneza, Kyïv, 2003

Stecjuk, Petro: Stanislav Dnistrijans'kyj jak konstytucionalist. L'viv, 1999

Tyščyk, B. J.: Zachidno Ukraïns'ka Narodna Respublika (1918 – 1923). Istorija deržavy i prava. Triada pljus, L'viv, 2004

